**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 13: Urheberrechtsverletzung und urheberrechtliches Anspruchssystem**

**Lösungen**

**Fall 1**

**A.** B könnte gegen V einen Anspruch auf Beseitigung gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG haben.

**I.** Voraussetzung hierfür ist eine widerrechtliche Verletzung von Urheberrechten des B.

**1.** Hier könnte ein Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht nach § 14 UrhG gegeben sein.

**a.** Dann müsste zunächst die im Manuskript niedergelegte Autobiographie des B ein Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 UrhG sein. Hiervon ist auszugehen.

**b.** Des Weiteren müsste eine Entstellung i.S.d. § 14 UrhG vorliegen. Der Norm ist die Wertung zu entnehmen, dass allein der Urheber darüber entscheiden können soll, in welcher Gestalt sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. B hat den V darauf hingewiesen, gewisse Passagen der Autobiographie zu streichen. Dies hat V jedoch unterlassen und somit entgegen den geäußerten Vorstellungen des B gehandelt. Hierauf – und nicht etwa auf den Eindruck eines objektiven Beobachters – kommt es an, so dass hier von einer Verletzung der Rechte aus § 14 UrhG auszugehen ist.

**2.** Ferner könnte eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts des B gem. § 16 UrhG gegeben sein. Durch den Abschluss eines Verlagsvertrags über die Autobiographie hat B zwar auch das Vervielfältigungsrecht auf V übertragen, er hat dies jedoch nur in Bezug auf die um die fraglichen Passagen gekürzte Fassung getan. Da V das Werk in unveränderter Form abgedruckt hat, kommt somit eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts des B in Betracht.

**3.** Die Rechtswidrigkeit ist indiziert. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

**4.** Eine widerrechtliche Verletzung von Urheberrechten ist daher gegeben.

**II.** Des Weiteren wird bei einem Beseitigungsanspruch vorausgesetzt, dass die Beeinträchtigung noch besteht (Störung). Die Störung muss also bereits eingetreten sein und auch noch andauern.

**1.** Hinsichtlich des Eingriffs in das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG könnte die Störung beendet sein, weil auch der Druckvorgang bereits abgeschlossen ist. Was die momentane Situation anbetrifft, so lässt sich feststellen, dass V zur Zeit keine Drucke der ungekürzten und ungenehmigten Fassung mehr vornimmt. Die Störung dauert also nicht mehr an.

**2.** Im Hinblick auf § 14 UrhG ist dagegen festzustellen, dass die Störung tatsächlich fortbesteht, denn das Werk ist nunmehr in einer Weise festgehalten, die den Vorstellungen des B nicht entspricht. Als problematisch ist es jedoch anzusehen, dass die Bücher zur Zeit nicht der Öffentlichkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG zugänglich gemacht werden. Es ist daher vertretbar, hier anzunehmen, dass das in § 14 UrhG geschützte Interesse des B am Erscheinungsbild des Werkes noch nicht nachteilig betroffen ist. In diesem Fall ist eine andauernde Beeinträchtigung abzulehnen.

**3.** Eine andauernde Störung ist daher nicht gegeben.

**III.** Ein Anspruch auf Beseitigung gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG scheidet somit aus.

**B.** B könnte gegen V einen Anspruch auf Unterlassung gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG haben.

**I.** Dies setzt zunächst eine widerrechtliche Verletzung der Urheberrechte des B voraus. Sobald V mit der Verbreitung des Buches in seiner nicht durch B genehmigten Fassung beginnt, kommt eine Entstellung i.S.d. § 14 UrhG in Betracht (vgl. o.). Im Übrigen ist hierin ein Verstoß gegen das Verbreitungsrecht des B zu sehen. Zwar hat dieser mit V einen Verlagsvertrag abgeschlossen, in dem er diesem das Verbreitungsrecht übertragen hat. Das übertragene Verbreitungsrecht bezog sich jedoch nur auf die gekürzte Fassung der Autobiographie.

**II.** Für den Unterlassungsanspruch ist aber Voraussetzung, dass auch Wiederholungsgefahr vorliegt. Eine Wiederholungsgefahr könnte deswegen zu verneinen sein, weil V ja noch gar nicht mit dem Verkauf und damit mit der Verbreitung des Werkes begonnen hat. Ausreichend ist aber auch eine Erstbegehungsgefahr, folglich die Gefahr, dass der Anspruchsgegner durch sein erstmaliges Verhalten Rechtsgüter des Anspruchsberechtigten verletzt. Wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist, steht der Verkauf kurz bevor. Erstbegehungsgefahr ist daher anzunehmen.

**III.** Fraglich ist jedoch, ob B von V die vollständige Unterlassung der Verbreitung verlangen kann. Hiergegen könnte die Wertung aus § 98 Abs. 4 UrhG sprechen. Nach dieser Vorschrift sind die in § 98 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG vorgesehenen Ansprüche auf Vernichtung und Überlassung von Vervielfältigungstücken ausgeschlossen, wenn sie sich als unverhältnismäßig erweisen würden und sich der rechtswidrige Zustand auf andere Weise beseitigen ließe. Hieraus lässt sich der Grundsatz entnehmen, dass B den V, sobald entsprechende Vorkehrungen getroffen sind, nicht in seiner Verfügungsbefugnis gegenüber Dritten einschränken darf.

Zu prüfen ist daher, ob hier die Voraussetzungen des § 98 Abs. 4 UrhG gegeben sind. Hier wäre eine Vernichtung der Exemplare durch Einstampfen als ein besonders schwerer Eingriff in die Rechte des V anzusehen. Als mildere Maßnahme, die ebenfalls zu einer Beseitigung der Rechtgutbeeinträchtigung führen würde, ist das Schwärzen der Exemplare zu nennen. Verhältnismäßigkeit bestünde daher mangels Erforderlichkeit nicht.

Hieraus folgt, dass der Unterlassungsanspruch nicht etwa auf Unterlassung der Verbreitung der gedruckten Exemplare gerichtet werden darf, sondern dementsprechend nur auf Unterlassung der Verbreitung in der bisherigen Form ohne die geschwärzten Passagen.

**IV.** Ein Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung in der Gestalt, in der die kritischen Passagen ungeschwärzt sind, ist daher gegeben.

**C.** Zu denken wäre ferner an einen Schadensersatzanspruch gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG wegen Verletzung des Vervielfältigungsrechts gem. § 16 UrhG. Hierfür wird zwar keine andauernde Störung verlangt, allerdings ein Verschulden. Zu denken wäre hier an ein zumindest fahrlässiges Verhalten des V. Allerdings ist hier ein materieller Schaden des B nicht ersichtlich.

**D.** In Betracht könnte des Weiteren ein Schadensersatzanspruch gem. § 97 Abs. 2 i.V.m. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG wegen Verletzung des § 14 UrhG kommen. Es bleibt jedoch zu beachten, dass allein der Vervielfältigungsakt ohne anschließende Verbreitung nur zu einer geringen Belastung der Urheberehre führt. Das Kompensationsbedürfnis erscheint hier daher fraglich.

**Fall 2**

**A. Anspruch gem. § 97 UrhG**

K könnte einen Anspruch auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens gem. § 97 Abs. 1 und 2 UrhG (ggf. i.V.m. § 253 BGB) haben. Voraussetzung hierfür ist, dass H ein Urheberrecht der K widerrechtlich verletzt hat und hierbei zumindest fahrlässig, wenn nicht sogar vorsätzlich gehandelt hat.

**I.** Mangels anderer Angaben ist anzunehmen, dass es sich bei dem Reisebericht um ein Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG handelt.

**II.** Weiterhin müsste ein Eingriff in die hieran entstandenen Rechte gegeben sein.

**a.** Zunächst kommt eine Verletzung von § 12 Abs. 1 UrhG in Betracht. Danach hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob sein Werk veröffentlicht wird. Durch die Veröffentlichung hat H dieses Recht der K verletzt.

**b.** Außerdem könnte § 13 S. 2 UrhG verletzt sein. Hiernach hat der Urheber das Recht zu entscheiden, ob sein Werk mit einer Urheberrechtsbezeichnung versehen wird und wenn ja, mit welcher. Der Urheber hat also auch das Recht, eine anonyme Veröffentlichung zu verlangen. Das Reisetagebuch wurde unter Nennung des Namens der K veröffentlich. Ihr Wahlrecht wurde damit verletzt.

**c.** Zudem könnte H das Recht der K aus § 14 UrhG verletzt haben. Dann müsste eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung ihres Werkes gegeben sein, die geeignet ist, ihre berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen an dem Werk zu gefährden. Bei einer Entstellung handelt es sich um eine tiefgreifende Verzerrung oder Verfälschung der Wesenszüge des Werkes. H hat das Werk der K mit kleineren Änderungen und Kürzungen veröffentlicht. Der Reisebericht wurde also in seinem Wesen verfälscht und somit entstellt. Umstritten ist, ob eine Eignung zur Interessengefährdung auch im Fall der Entstellung zu prüfen ist. Hier liegt auf jeden Fall eine Interessengefährdung vor. Ein Streitentscheid kann somit dahinstehen. Im Rahmen der Interessenabwägung muss der Umfang des Adressatenkreises und die Reichweite der Veröffentlichung berücksichtigt werden. Durch die Veröffentlichung des Reiseberichts in einer Zeitschrift wurde das Recht der K stark beeinträchtigt.

**d.** Im Übrigen sind durch die Veröffentlichung des Berichts ihre Rechte aus §§ 16, 17 UrhG verletzt.

**III.** Die Verletzung müsste zudem widerrechtlich erfolgt sein. Hieran fehlt es in jedem Fall dann, wenn H Inhaberin eines einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechtes i.S.d. § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG ist.

**1.**H könnte möglicherweise die ausschließliche Befugnis zur Nutzung des Berichts aus § 12 des Manteltarifvertrages (MTV) für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften zustehen. Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen gelten zwischen den beiderseits Tarifgebundenen gem. § 4 Abs. 1 TVG. Nach § 12 des Vertrages räumt der Redakteur dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, die er in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an zu nutzen.

Umstritten ist, ob § 12 MTV neben der Verpflichtung zur Rechtseinräumung auch das dazugehörige Verfügungsgeschäft gem. §§ 398, 413 BGB analog umfasst. Es stellt sich die Frage, inwiefern überhaupt die Möglichkeit besteht, dass die Tarifparteien das Verfügungsgeschäft regeln können. Ein Argument gegen die Einräumung von Nutzungsrechten durch einen Tarifvertrag ist, dass es erforderlich ist, dass die Parteien des Verfügungsgeschäftes schon bei Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts feststehen müssten. Dies sei aber nur der Fall, wenn die Nutzungsrechte dem konkreten Verleger durch den konkreten Redakteur eingeräumt werden. Der Streit ist jedoch für den Fall unerheblich, dass das Nutzungsrecht an dem Reisebericht generell nicht von der Verfügung erfasst wird. § 12 MTV unterfallen nur Urheberrechte, die in Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag erworben werden.

**a.** Dazu müsste K den Reisebericht in Erfüllung ihrer arbeitsrechtlichen Pflichten erstellt haben. Für die Festlegung der arbeitsrechtlichen Pflichten i.S.d. § 12 MTV gilt derselbe Maßstab, wie in § 43 UrhG. Folglich ist auf die individuellen Vereinbarungen der Vertragsparteien im Arbeitsvertrag abzustellen. Daher handelt es sich bei einem Werk nur dann um ein Pflichtwerk, wenn die Schaffung auch ein Gegenstand des Arbeitsvertrages war. Es genügt somit nicht, wenn das Werk in dem Betrieb des Arbeitgebers verwendet werden kann oder der Arbeitnehmer durch seine Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsvertrages zur Schaffung des Werkes inspiriert wird. Sowohl der Ort, als auch die Zeit der Erschaffung des Werkes sind für die Abgrenzung nicht zu beachten. K schreibt bei der Frauenzeitschrift für den Teil „Kochen mit Liebe und Leidenschaft“. Daher fällt das Schreiben von Reiseberichten nicht unter ihre Arbeitsaufgaben. Somit liegt kein Pflichtwerk vor. H hat kein ausschließliches Nutzungsrecht an dem Reisetagebuch.

**b.** Es könnte eine Anbietungspflicht der K gegenüber der H bestehen. Diese Anbietungspflicht könnte sich aus einer analogen Anwendung des § 19 ArbNErfG ergeben. Dies kommt jedoch aufgrund der persönlichkeitsrechtlichen Prägung des Urheberrechts nicht in Frage. Eine Anbietungspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber könnte sich aber auch der arbeitsrechtlichen Treuepflicht des Arbeitnehmers entnehmen lassen. Allerdings ist diese Treuepflicht wiederum durch den Umfang des Arbeitsvertrages begrenzt. Daher ergibt sich aus der Treuepflicht keine Anbietungspflicht an Werken, die nicht aufgrund des Arbeitsvertrages geschuldet werden und daher frei sind. Die Treuepflicht umfasst jedoch ein Wettbewerbs- und Konkurrenzverbot. Daraus ergibt sich, dass ein Arbeitnehmer, falls er sein Werk veröffentlichen will, dieses zuerst seinem Arbeitgeber anbieten muss. Beabsichtigt der Arbeitnehmer sein Werk nicht zu veröffentlichen, führt sein Urheberpersönlichkeitsrecht dazu, dass diese Entscheidung geschützt ist und folglich eine Anbietungspflicht entfällt.

Auf jeden Fall ergibt sich aus der Anbietungspflicht keine automatische Einräumung von Nutzungsrechten. H ist also nicht Inhaber des Nutzungsrechts, eine Verletzungshandlung liegt somit vor.

**2.** Mangels eines Rechtfertigungsgrundes ist die Verletzungshandlung damit auch rechtswidrig.

**IV.** Des Weiteren müsste H zumindest fahrlässig gehandelt haben. H hat hier keine Erkundigungen über die Rechtslage eingeholt und damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet. Somit hat H fahrlässig gehandelt.

**V.** Beim Schaden wird zwischen Vermögensschaden und immateriellen Schaden unterschieden.

**1.** Bei der Bestimmung der Höhe des Schadensersatzanspruches bezüglich des Vermögensschadens bestehen im Urheberrecht drei verschiedene Möglichkeiten. Dem Geschädigten steht hier ein Wahlrecht zu.

Der Geschädigte kann den konkreten Schaden, die übliche Lizenzgebühr oder die Herausgabe des Gewinns des Schädigers gem. § 97 Abs. 2 S. 2 UrhG verlangen. Die übliche Lizenzgebühr kann auch dann verlangt werden, wenn der Urheber dem Schädiger nie eine Lizenz eingeräumt hätte. Der Schädiger soll keine Vorteile aus seiner Handlung ziehen. K hat somit einen Anspruch auf Zahlung der üblichen Lizenzgebühr gegen H.

**2.** K steht zudem ein Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG gegen H wegen der Verletzung ideeller Interessen zu.

**3.** Die Ansprüche auf Ersatz des Vermögensschadens und auf Ersatz des immateriellen Schadens bestehen nebeneinander. Die Zahlung der Lizenzgebühr entschädigt nur für die unbefugte Nutzung. Die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts muss darüber hinaus entschädigt werden.

**VI.** K hat gegen H Ansprüche aus § 97 Abs. 1 und 2 UrhG.

**B. Anspruch gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt., 818 BGB**

Die Ansprüche aus anderen gesetzlichen Ansprüchen bleiben unberührt, § 102a UrhG. Folglich könnte K einen Anspruch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall, 818 BGB gegen H haben.

Der Gegenstand der Bereicherung ist der Gebrauchsvorteil, d.h. die Nutzung des Reiseberichts. H hat die Nutzung nicht durch Leistung, sondern in sonstiger Weise auf Kosten des Urhebers, der K, erlangt. H hatte auch kein Nutzungsrecht, folglich fehlt es auch an einem rechtlichen Grund.

Der Reisebericht wurde bereits veröffentlicht. Eine Herausgabe des Erlangten ist hier also nicht mehr möglich, daher ist Wertersatz gem. § 818 Abs. 2 BGB zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus dem Wert einer angemessenen Lizenz.

K hat somit einen Anspruch auf Zahlung der Lizenzgebühr aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt., 818 BGB gegen H.